## Statuten der Stadt Willebadessen aus dem Sahre 1653.1)

Aus dem Pfarrarchiv Willebadessen mitgeteilt.

Statuta undt satzung, so die ehrw. domina undt convent zu Willebadessen von einem ehrbaren Rhatt undt gemeinheitt daselbst gehalten haben will. Anno 1653.

1. vom rhade undt der allgemeinen bürgerschafft wirdt erfordertt, daß sie der ehrwürdigen domina undt convent, auch den geistlichen herrn am kloster gebührliche ehr, schuldigen gehorsam, dienst undt pslicht erzeigen undt in allen dingen vermöge ihres geleisteten rhatts undt

bürgereidts treuw undt holt sein sollen.

2. Vermöge der fundation undt habender Siegell und briffe gebühret dem kloster von vickeln undt von gensen der blutige zehende, von landt undt wiesen heur undt wiesengelt von den heusern haußgelt, dinst hüner undt eyer, so dem kloster auff des richters beschehenes ankündigen unweigerlich von den bürgern soll außgefolgett werden bey verlust ihres meyerstettischen rechtens undt fünff marck straff.

3. daß diebische nachthüden, daß moidtwillige fahren. so dem kloster undt bürgern auff wiesen undt landern, daß heimliche handtsischen, so auff den fließenden waßern, daß hochschedtliche hauwen undt stuppen, so in des klosters lebendigen knicken geschicht; soll ben gefahr der pfandung

und gogerichtsstraff verbotten sein.

¹) Über das Kloster Willebadessen vergl. die Angaben über Archiv und Literatur bei L. Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae. Münster 1909, s. verb. (S. 84). Linneborn, Die firchliche Baulast im chemaligen Fürstbistum Paderborn. Paderborn 1917, S. 33, 57. — Angust Stiewe, Jur Wirtschafts- und Versfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen. Stud. u. Mitteil. z. Gesch. des Benediktinerordens 34 (1913) S. 452 ff. — Jur Gründung der Stadt Willebadessen noch besonders Flgen, übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelaster. Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893, S. 91 ff. (Linneborn).

- 4. alle dieienigen, so auff befellig der ehrw. domina von richten gekündigett werden, dem kloster den gebührslichen dinst zu thun oder sonsten anderer sachen halber am kloster zu erscheinen undt außbleiben sollen mitt einer marck straff angesehen werden.
- 5. ohne ersaubnuß undt vorhergehende anweisung soll kein fruchtbar buchenholt oder eichenholt jeder haus wen auch keine pfandung so in abwesendt des klosters försters am walde oder in der Veltmarck geschehen, versheimischt oder undergeschlagen werden, bei versust gosgerichtlicher straff.
- 6. alle rebellion soll bey hoher straff, schlägerey bei Verluft dreyer marck, blutrunst aber bey verlust neun marck straff ernstlich verbotten sein.
- 7. ohne vorwißen und beliebung des klosters sollen von rhade keine von fremden örtern zu bürgern oder ben wohnern angenohmen, auch kein unbekantes gesinslein beherberget werden, es sey den daß solches der ehrw. domina angezeigett undt das bürgergelt vorhin bezahlt werde.
- 8. dieweill daß kloster mitt dem civil undt undergericht woll versehen undt solches von undencklichen jahren hergebracht, alß soll kein dürger bey verlust fünff marck straff kein klage am ambthauß dringenberg deferiren undt andringen, ehr habe den zuvorn seine sache vor der ehrwürdigen domina alß richtern und erster instans außegeübett.
- 9. rechte sate und mate, ellen undt gewichte, auch unverselschete wahr soll ben den bürgern befunden und darvon gebraucht werden, bei verlust 2 marck straff.
- 10. alle dieienigen, so sich von der domina dienern nicht pfanden laßen oder die abgezogene pfande eigentsthatlicher undt gewaltsamer weise von des klostersfrenheitt widerlangen, sollen mitt fünff marck straff belegt werden.
- 11. Ohnnotiger klockenschlag, tumult und wapen = geschren, daß stiegen über die statt mauer, die ungewon= liche wege über des klosters lenderenen und wiesen zu leggen, soll beh verlust gebührlicher straff, wege undt stege sollen vom Rhade undt auff seur undt licht gute aufssicht gegeben werden.

- 12. die schlegeren, so in biergelagen und an anderen ortern geschicht, soll gebürender maßen der Ehrwüdigen domina oder ihrem richter angebracht und nicht durch heimbliche verdracht undergeschlagen werden, im widrigen soll der geschlagene mitt dem schläger zusambt dem wirth 3 marck straff angesehen werden.
- 13. gleichfals sollen auch alle dieienigen, so landt und wiesen sich gekaufft oder wegen schult angenohmen, oder von ihren eltern geerbet, sollen zuvorderst der ehrswürdigen domina mitt einem gebührlichen neuwen weinskauff einstellen und bereitt sinden laßen, undt beh die registra kommen und sich ihn die heur zuschreiben laßen oder in dessen entsteung soll derselbige gewertig sein, daß ihm die gütter mit zuziehung hoher obrigkeitt verbotten undt zugeschlagen werden sollen.
- 14. dieweill auch dem kloster undt der gemeinen bürgerschafft mercklich großen schaden durch den lehenshüten zugefügt wirtt undt dan vor dißen benhaltung des gogerichts selbiges ist verbotten und bishero nicht geshalten ist, alß wirtt nochmahl bei straff des gogerichts verbotten, solches lehenhüten abzuschaffen, es sen den daß iemandt kempfe oder wiesen hätte, da er sie ohn schaden seines negsten weiden laßen könte.
- 15. dieweill offtermall die bürger ihn biergelagen, wen sie drunken undt voll seindt daß kloster vorhaben, die gerechtigkeitten aldar disputiren, daß kloster undt geistlichen herdurch schlagen, wosern einer darüber wirtt erdappet, soll mitt 10 marck gestrafft werden undt wosern solches von den Rhattspersohnen geschicht, soll sein lebentslang derselbige des Rhatts verwiesen werden.
- 16. Es wirtt einem iedtweden bürgern hiemitt angesagt. Daß die ehrwürdige frauw domina nach den heiligen drey konigen fest ihr gericht ihn ben sein gutten leutte wirtt halten, wosern ein oder ander etwas zu klagen hatte oder mitt seinen mittbürgern ihn streittigkeitten geraten, kan derselbige sich alsdann angeben, soll einem iedtweden nach möglikeitt zu seinem rechten geholssen werden.

Henricus Kerckering Pro tempore gogravius et scriba caénoby wilbdensis. Die Statuta von 1657, welche bemerken, daß die domina bei "confirmation des Rechts neuw jahrtag" die Satzungen "der ganten gemein und bürgerschaft" durch ihren bedienten vorlesen läßt und "will gehalten haben ben höchster straff und ungenade" bestimmen unter nr. 16.

die weisen auch hie bevorn durch fürstliche beambten zum dringenberg ein besehlig einkommen, daß ein jeder bürger ben höchster straff seine wiese auf auf der neite 1) soll stuppen undt daß waßer offen undt rein machen, welches aber im geringsten nicht geschehen, daß wirdt nochmahl ben höchster straff hiemit angetrütet, daß ein

jeder ing werd richten wolle.

damit auch ben unversehenen seuwersbrünsten gute errettung geschehen möge soll bürgermeister undt raht an bequemen örttern seurledderen, haken verschaffen, mußen dan ein jeder auffgenommrne bürger undt ankömlich neben dem gewönlichen bürger ein zuchsgeldt zu dem ein ledder en emmer herzugeben schuldig sein soll, solches den dren marck straff. Auch soll von bürgermeister undt raht gute aufssicht auff licht undt seur gegeben werden undt durch seine herren zum öffters die seurstetten bessichtigen laßen, damit allem unglück vorzukommen sei, wornach ein jeder sich zu richten hat undt vor schaden zu hüten wisse.

12. weilen dan auch alter gewonheit und gerechtigkeit nach von dem außwendig hereingeführten bier an hiesiges kloster ein gewißes gegeben worden undt aber Gott seh sob bißherv nicht nötig gewesen, sintemahlen es nun in diesem negst abgewichenen jahr verschiedentlich eingeführet worden undt weinig davon einkommen ist, alß wirdt hiemit ben strass 3 goltst. anbesohlen, die schuldigkeit davon oder gebühr inßkünsstige abzustatten, wie auch daß hereins geführte bier nicht ehender außzuzollen, bis dahin solches unsern richtern zuvor angetrütet haben wirdt.

13. wie gleichmäßig zum 13. die brantewein zollern, ob woll ihr hochfr. gnaden für sölche concession undt vergünstigung 2 rthlr. einnehmen laßen undt dan hochft gedachte ihre hochfr. gnaden hierin dem kloster nicht zu preiudiciren, sondern gleich deroselben davon zu erheben

<sup>1)</sup> ein Teil der Feldflur.

zu laßen gefinnt sey, alß haben sich die brantewein brauwer hiernegst darnach zu richten undt dem kloster oberwehnte 2 thlr. ein auff weinachten undt den andern auff michaelis ben vermeidung auff den verzogerungsfall

darauff er folgenden execution abzuzahlen.

14. so ist auch 14 verspürt worden, daß nicht ohne merckliche verkleinerung der hude von hiesiger gemeint nicht 16 oder 17, sondern auch sogar 50 ja 60 undt mehr füllen von außen angenommen worden, dadurch dan sowoll der gemeinen stadtt alß auch des klosters hude beschwehrt wirdt diesem negst wirdt ben willkührlicher straff verbotten undt undt über 12 oder 13 in hiesiger stadtt eß sey den zubehauff des hirtenlohnß 2 oder 3 undt über das ohne unser vorwißen anzunehmen nicht erlaubt.

15. undt ob dan woll vermög des fünfften vorhin abgelesenen articuli keinem weder buchen noch eichen fruchtbar holz ohne des försters anweisung abzuhauwen bei gogerichtlicher straff gestattet wirdt, so ist doch diesem zu wiederen solches dieseß jahr keineswegs observiret, sondern ohne ansuchen wiederrechtlich undt zu mahlen ohnverantwortlicher weise von meniglichen gehauwen worden, welche schädtliche abhauwung von nun an nicht allein bey pfandung und gogerichtlicher besonders hiermit außtrücklich exprimirter straff von 5 goltg. soll verbotten sein.

Zum lesten, weilen es vor dichten so woll durch hochfürstl. befelch, alß von hiesiger Obrigkeit ernstlich undt ben straff anbesohlen, daß sommers nach 9 uhren undt des winters nach 8 uhren kein bier in den krügen zu zapfen undt sölches noch schlecht gehalten ist, da dan riele ungelegenheitten darauß entstehen, alß wirdt es nachmahls bei willkührlicher straff verbotten undt soll es befunden werden, soll so woll der wirth alß die gäste mit gleicher straff angesehen werden, darnach sich ein jeder zu richten hat.

## Contractus für den klösterlichen Institiarins C. Fice de dato 2. oct. 1793.

Demnach von mir abtissin, priorin, seniorin und kellnerin des endesunterschriebenen zum klösterlichen se-cretarius und institiarius der stadt Willebadessen N. Ficke heute angenommen sennd folgende conditionen verabredet und festgesetzt worden, als

1. verspricht gedachter nunmehriger secretarius Ficke mir und meinem convente treu und hold zu sein das beste des klosters zu beförderen und desselben schaden möglichst abzuwenden, als justitiarius die vorsallenden partheysachen so wie es einem redlichen und rechtschaffenen manne und ofsiciario zusteht, zu verrichten.

2. ist festgesett, daß bemelter secretarius zwar von keiner andern direction, als allein von mir als zeitlichen hochw. frau abtissin abhange, jedoch behalte ich mir vor, wann es nöthig ist, zeitlichen herrn probsten auf die gerichts. stube zu schicken, um zu erfahren, wie die Ge-

richtssachen und protocoll abgehalten werden.

3. ist dem secretario sein jährliches gehalt zu 40 Rthlr. freye tasel, coffe, wäsche, bestimmt und sestgesett. Schreibmaterialien müßen ihm von seithen des klosters angeschafft werden.

4. ist festgesett, daß die strasen von denen begansenen excessen in dem binneren gerichte allein der hochw. frau abtissin zugehören. Die gerichtsgebühren oder sportelen aber dem secretario allein angehören.

5. ist verabredet und festgesetzt, daß dem secretario, wann er in klösterlichen sachen verreiset freze defrugierung

und pferd muß gegeben werden.

6. von seithen der hochw. frau abtissin, wie auch von seithen secretarii ist verabredet und festgesett, daß, wo daß gotteßhauß nicht recht bedienet oder dessen geschäfte nachlässig traktiert würden nach vorgeschener halbsjäriger loßkündigung von seithen der hochw. frau abtissin bemelter secretariuß seineß diensteß soll entlediget sehn. Wo sich dann auch der secretariuß vorbehält, daß, wenn ihm der dienst nicht anstände oder einen andern dienst erhalten könnte, derselbe nach halbjähriger vorhergescheshener loßkündigung von seithen deß gotteßhauseß nicht soll aufs oder abgehalten werden.

Conradus Fice.